

Textliche Festsetzungen

Ausschluß bzw.ausnahmsweise Zulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs.5 und Abs.9 Bau NVO

Vorführ - und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO unzulässig.

Spiel- und Automatenhallen können gemäß § 1 Abs.5 und Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zu gelassen werden.